

BEGRÜNDUNG

ZUR

SATZUNG

ÜBER DIE

12. ÄNDERUNG

DES

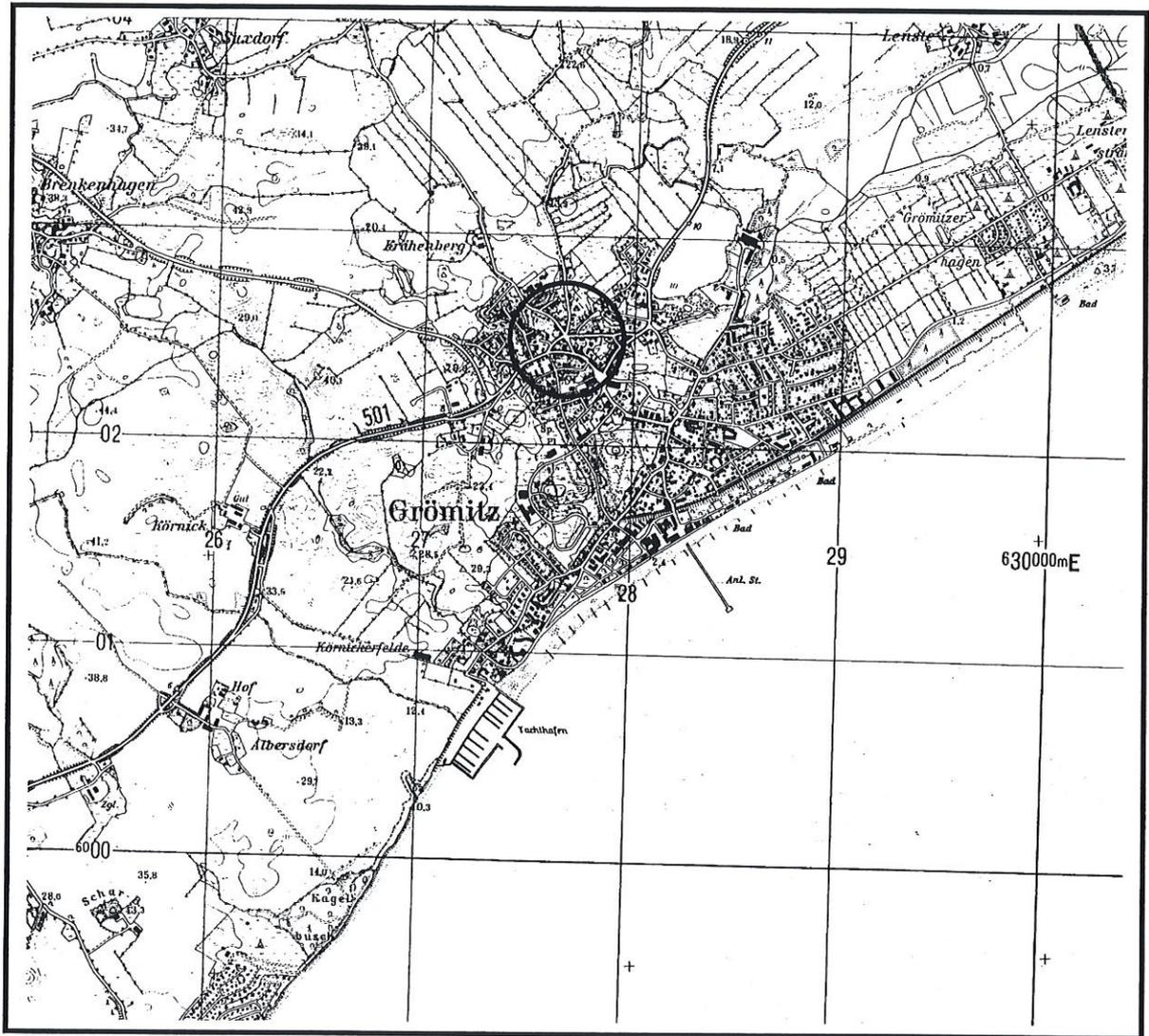
BEBAUUNGSPLANES NR. 45

DER

GEMEINDE GRÖMITZ

KREIS OSTHOLSTEIN

6. Ausfertigung



**Satzung
über die 12. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 45
Gemeinde Grömitz
Kreis Ostholstein**

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)



§4(1)



§4(2)



§3(2)



§4a(3)



§10



Inhaltsverzeichnis

Stand: 05.11.2008

1. Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben	1
2. Städtebauliche Planungsvorgaben	1
3. Planverfahren	1
4. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	1
5. Einzelheiten der Planung	2
5.1 Mischgebietsfestsetzung	2
5.2 Maß der baulichen Nutzung	2
5.3 Erschließung und Stellplätze	2
5.4 Anpflanz- und Erhaltungsgebote	3
5.5 Immissionsschutz	3
5.6 Altlastensituation	4
6. Ver- und Entsorgung	4
7. Bodenordnende Maßnahmen u. Finanzierung ..	5

1. Landesplanerische und raumordnerische Vorgaben

Die Gemeinde Grömitz ist im zentralörtlichen System der Landesplanung als ländlicher Zentralort eingestuft worden. Das bedeutet, dass die Gemeinde nicht nur die Versorgung der eigenen, ca. 7.800 Einwohner und der zahlreichen Touristen, sondern auch noch eines größeren Umlandbereiches mit übernehmen muss. In der Ortsmitte von Grömitz gibt es bereits ein Nahversorgungszentrum, das aus einem Verbraucher- und Getränkemarkt sowie einem Lebensmitteldiscounter besteht und eine Größenordnung von ca. 2.900 m² Verkaufsfläche aufweist. Die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein weist deshalb darauf hin, dass die geplante Ansiedlung eines weiteren Lebensmitteldiscounters im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 und damit in der Ortsmitte von Grömitz nicht unkritisch zu beurteilen ist. Das Innenministerium führt dazu im Erlass von 28.04.2008 aber weiterhin aus:

„Die landesplanerischen Bedenken können vor dem Hintergrund der für einen ländlichen Zentralort relativ hohen Einwohnerzahl von rd. 7.800 Einwohnerinnen und Einwohner der Funktion als Tourismusstandort sowie der städtebaulich integrierten Lage des Standortes aber zurückgestellt werden, da die Größenordnung des geplanten Lebensmitteldiscountmarktes zuzüglich Bäckerei mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche unterhalb der Großflächigkeit verbleiben soll.“

Die Gemeinde Grömitz geht auf Grund dieser Aussage davon aus, dass den Planungen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 grundsätzlich keine landesplanerischen und raumordnerischen Bedenken entgegenstehen.

2. Städtebauliche Planungsvorgaben

Für das Gemeindegebiet von Grömitz gilt der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1999, zu dem zwischenzeitlich auch etliche Änderungen aufgestellt worden sind. Die Flächennutzungsplanung

weist das Planungsareal als gemischte Baufläche aus, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Genüge getan wird.

Die Gemeinde Grömitz hat einen festgestellten Landschaftsplan, der dieses Planungsareal inmitten der Gemeinde ebenfalls als bebauten Bereich einstuft, so dass grundsätzlich keine landschaftspflegerischen Bedenken gegen die neue Planung bestehen.

Für den innerörtlichen Bereich der Gemeinde Grömitz zwischen den Straßen Kleine Weide und Neustädter Straße gilt der Bebauungsplan Nr. 45, der am 19.09.1985 rechtskräftig geworden ist. Zu ihm sind zwischenzeitlich 11 Änderungen erstellt worden. Drei davon und zwar die 2., 4. und 6. Änderung, betreffen das jetzige Plangebiet, allerdings jeweils nur in Teilbereichen. Sowohl der Bebauungsplan Nr. 45 selbst als auch die 2., 4. und 6. Änderung treten nach Rechtskraft der 12. Änderung für deren Planungsareal außer Kraft, denn es gilt der Grundsatz: „Neues Recht bricht altes Recht.“ Es gilt für diesen Bereich dann zunächst ausschließlich die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45. Sollte dieser Bauleitplan aus irgendeinem Grund zu irgendeinem Zeitpunkt seine Rechtskraft verlieren, leben aber die älteren Bebauungspläne wieder auf, denn sie werden nicht formal aufgehoben.

3. Planverfahren

Das Planverfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, weil es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der schon bereits bebaute Flächen nur hinsichtlich des Maßes der Nutzung und der bebaubaren Grundstücksbereiche verändert. Sogar die Art der Nutzung, nämlich eine Mischgebietsausweisung, bleibt unverändert. Die Anwendung des § 13 a BauGB ist auch deshalb möglich, weil der vorgesehene Einzelhandel mit einer maximalen Geschossfläche von unter 1.200 m² unter dem Grenzbereich zur Großflächigkeit liegt und deshalb kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt. Die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen darauf ab, eindeutig die Großflächigkeit zu verhindern.

4. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 liegt mitten in der Gemeinde Grömitz zwischen den Straßen Neustädter Straße und Kleine Weide sowie Mühlenstraße und Nienhagener Weg. Die genaue Gebietsabgrenzung kann dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 68/3, 70/3 und 71/2, sowie 69, 70/5, 71/1, 72/1 und 46/22

(teilweise), der Flur 6, Gemarkung Grömitz. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Neustädter Straße 10 und 12 und das Grundstück an der Straße Kleine Weide 8.

Die Grundstücke sind mit mehreren, zum Teil großen Gebäuden bebaut. An der Straße Kleine Weide ist eine Halle für Busse vorhanden, die zu dem Busunternehmen gehört, das wiederum an der Neustädter Straße liegt. Außerdem sind noch zwei weitere, auch wohngenutzte Gebäude, erschlossen von der Neustädter Straße her, vorhanden. Sämtliche Bauwerke sollen abgerissen werden, bevor die jetzige Einzelhandelseinrichtung errichtet wird.

Das Plangebiet ist von einer typischen innerörtlichen Mischnutzung umgeben, die sich insbesondere innerhalb des Straßensystems Kleine Weide, Mühlenstraße, Neustädter Straße und Nienhagener Weg als Mischbaubereich darstellt, wie sie auch im Bebauungsplan Nr. 45 entsprechend festgesetzt worden ist. Diese gemischte Nutzung setzt sich auch in alle Richtungen über die genannten Straßen hinaus noch fort. Auch Einkaufseinrichtungen in Form eines Verbrauchermarktes mit Getränkemarkt sowie eines Lebensmitteldiscounters sind in der Nähe bereits vorhanden. Das gesamte Gebiet stellt sich als typisches kleines Ortszentrum dar.

5. Einzelheiten der Planung

5.1 Mischgebietsfestsetzung

Der Bebauungsplan Nr. 45 sowie die oben genannten für den Planbereich relevanten Änderungen weisen den Flächen bereits die Nutzungsart Mischgebiet zu. Dies wird durch die 12. Änderung wieder aufgegriffen. Die vorgesehene Nutzung für einen Lebensmitteldiscounter kann, da eine **maximale** Verkaufsfläche von 800 m² verbindlich festgesetzt worden ist, in Mischgebietsflächen rechtlich ohne Probleme untergebracht werden. Durch die verbindliche Regelung der maximalen Verkaufsfläche ist gewährleistet, dass die neue Einkaufseinrichtung kein großflächiger Einzelhandel sein wird, der in Mischgebietsflächen nicht zulässig wäre. Die unten noch näher zu erläuternden Ausnutzungsziffern gewährleisten gleichzeitig, dass die Geschossfläche nicht über 1.200 m² hinausgehen wird, was wiederum die Festsetzung eines Sondergebietes nach sich ziehen würde.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 45 sowie die drei genannten, für dieses Areal maßgeblichen Änderungen, setzen für die fraglichen Flurstücke mit 0,3 bzw. 0,4 zu geringe Ausnutzungsziffern und ebenfalls zu kleine durch Baugrenzen vorgegebenen Baufelder fest. Die jetzt vorgesehene Einzelhandelsnutzung lässt sich weder innerhalb der vorgegebenen Baufelder noch mit den festgesetzten Ausnutzungsziffern realisieren. Deshalb wird die Grundflächenzahl

auf den gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiet höchst zulässigen Wert von 0,6 erhöht, damit das gesamte Gebäude baurechtlich ordnungsgemäß errichtet werden kann. Da zusätzlich eine große Anzahl von Stellplätzen sowie im rückwärtigen Bereich die Anlieferungsfläche befestigt werden müssen, wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich durch textliche Festsetzung geregelt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 zur Errichtung von Stellplätzen und Anlieferungsbereichen überschritten werden darf. Ohne diese Regelung wäre die Herstellung der Stellplatzbereiche nicht im erforderlichen Umfang möglich.

Damit das relativ große Gebäude nicht überdimensioniert erscheint und die Bebauungscharakteristik des Ortes sprengt, wird lediglich eine Eingeschossigkeit bei abweichender Bauweise festgesetzt. Die neuen Baugrenzen werden so ausgewiesen, dass eine moderne kundengerechte Einkaufseinrichtung entstehen kann, die bei einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² auf keinem Fall eine Geschossfläche von 1.200 m² überschreiten wird.

Durch die textliche Festsetzung Ziffer 4 ist im Rahmen der abweichenden Bauweise die Möglichkeit gegeben, in einem kleineren Teilbereich des Baufeldes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu bauen. Da das Baufeld nur mit Baugrenzen eingefasst ist, handelt es sich nur um eine Angebotsplanung, die aber nicht ausgeschöpft zu werden braucht. Es bleibt auch die Errichtung eines Gebäudes mit Grenzabstand möglich.

Wenn die nach der Landesbauordnung vorgegebenen Grenzabstände insbesondere wegen der Größe des benötigten Gebäudes und des verwinkelten Grundstückszuschnitts aber dazu führen, dass doch teilweise bis an die Grenze gebaut werden muss, so geht die Gemeinde bei den vorgenommenen Festsetzungen zur abweichenden Bauweise davon aus, dass dann durch Baulasteintragung für das Flurstück 67/3 die Regelungen des § 7 LBO über die „Übernahme von Abständen auf Nachbargrundstücke“ angewandt werden können, so dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes über das Baufeld und die Bauweise rechtlich umgesetzt werden können.

5.3 Erschließung und Stellplätze

Die Erschließung des Einzelhandelsmarktes erfolgt über die Neustädter Straße. Vor dem Gebäude des Lebensmitteldiscounters werden ca. 53 Stellplätze hergerichtet. Die Neustädter Straße ist in der Lage, den zusätzlich anfallenden Verkehr ordnungsgemäß aufzunehmen und abzuleiten.

Die Lage der benötigten Stellplätze wird noch im Baugenehmigungsverfahren näher abgestimmt werden. Da die Stellplatzflächen groß genug sind, können alle erforderlichen Stellplätze so untergebracht werden, dass die notwendigen Feuerwehrfahrten frei bleiben, die gerade von der Kleinen

Weide her auch mit dem, ohnehin von Stellplätzen freizuhaltenen Anlieferbereich zusammenfallen.

Die Anlieferung für den Lebensmittelmarkt erfolgt über die Straße Kleine Weide zum im rückwärtigen Teil des Gebäudes vorgesehenen Anlieferbereich. Auch dieser Straßenzug ist dazu geeignet, den LKW-Verkehr zum Einzelhandelsbetrieb abzuwickeln.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 45 sowie die drei relevanten Änderungen sehen auf dem jetzigen Plangebiet noch Gemeinschaftsstellplätze für verschiedene Nutzungen und Baufelder vor, die eine Realisierung des Neubauprojektes ebenfalls verhindern würden. Auch aus diesem Grunde wird die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die Gemeinschaftsstellplatzanlage kann entfallen.

5.4 Anpflanz- und Erhaltungsgebote

Durch eine gestalterisch wirksame 'Durch- und Eingrünung' soll das Planungsgebiet zukünftig möglichst wirkungsvoll in die Umgebung integriert werden. Hierbei soll insbesondere der Anteil von Bäumen als erlebbare, akzentuierende und gliedernde Gestaltelemente generell möglichst hoch sein. Neben einem gewissen 'Naturerleben' auch im Bereich des unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeldes der hier zukünftig lebenden und arbeitenden Menschen, ergeben sich auch positive Wirkungen gegenüber den Schutzgütern Luft, Klima sowie Pflanzen und Tiere. So wird durch die Baumpflanzungen auch eine kleinklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion angestrebt.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Stellplätze soll innerhalb des Geltungsbereiches durch Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen eine gestalterisch und auch 'ökologisch' wirksame und notwendige Durchgrünung des Geltungsbereiches erreicht werden.

Eine wirksame Verteilung der Bäume im Geltungsbereich sowie eine wirksame Gesamtdurchgrünung soll hierbei durch festgesetzte Mindestabstände erreicht werden. Auf die Festsetzung der genauen Pflanzstandorte wird verzichtet, da entsprechende Standorte erfahrungsgemäß erst im Rahmen der Erschließungsplanung genau festgelegt werden können.

Für eine nachhaltige Entwicklung und Funktionsfähigkeit der Einzelbäume wird neben baulichen Maßnahmen gegenüber Anfahrtschäden eine durchwurzelbare Pflanzgrube von mindestens 12 m³ festgesetzt (z.B. durch offene Baumscheiben, ggf. sind spezielle Pflanzsubstrate und / oder Baumquartierabdeckungen sowie Belüftungseinrichtungen zu verwenden, um so einen entsprechenden durch-

wurzelbaren Raum zu gewährleisten; vgl. FLL 2004 und 2005¹).

Um eine ausreichende Raumwirksamkeit der Gehölzpflanzungen und ein wirksames Mindestgrünvolumen zu gewährleisten, wird ein entsprechender Mindestanteil von zumindest mittelgroßen bis großen Bäumen im ausgewachsenen Zustand festgesetzt.

Um den hohen Anteil versiegelter Stellplatzflächen mit den entsprechenden Kraftfahrzeugen visuell gegenüber der Neustädter Straße abzumildern und den Stellplatz optisch einzubinden wird hier in einem 1,0 m breiten Streifen die Anpflanzung von im ausgewachsenen Zustand bis zu 0,6 m hohen bodendeckenden Gehölzen bzw. von bodendeckenden Stauden festgesetzt.

Hinsichtlich der Definition der Größenangaben bei den Anpflanzgeboten wird auf das BdB-Handbuch Teil V Gehölzsortimente und ihre Verwendung bzw. die o.g. Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter² verwiesen. Die entsprechenden Quellen können bei der Gemeinde Grömitz eingesehen werden.

Um eine zeitnahe Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen zu ermöglichen, wird bei den Anpflanzgeboten grundsätzlich auch eine Mindestpflanzqualität und -dichte festgesetzt.

Die im Geltungsbereich ortsbildprägenden und insbesondere auch aufgrund des Grünvolumens 'ökologisch' bedeutsamen Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Die Festsetzung von entsprechenden Nachpflanzungen bei Abgang dieser Gehölze wird nicht für erforderlich gehalten, da die Mindestdurchgrünung über die festgesetzten Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Stellplätze bereits erreicht wird.

Um eine optische Trennung und Abschirmung von Abfallsammelstellen durch begrünte Sichtschutzwände zu erzielen, wird die entsprechende Festsetzung aus dem Ursprungsplan übernommen.

5.5 Immissionsschutz

Um die von der Stellplatzanlage und dem Anlieferbereich ausgehenden Immissionen und die damit neu entstehende Immissionsschutzlage für die angrenzende Wohnbebauung zu ermitteln und zu klären, wurde von der Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Der Betrieb des geplanten Netto-Marktes führt aus lärmtechnischer Sicht zu keinen Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung, wenn durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sichergestellt ist, dass:

¹ FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) 2004 bzw. 2005: Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 bzw. 1

² Erstveröffentlichung in: Stadt und Grün 11, S. 775-800 im Patzer Verlag, Berlin Hannover (veröffentlicht ebenso in FLL 2005 – s.o. – sowie: www.galk.de.

- keine Warenanlieferung im Nachtzeitraum zwischen 22° und 06° Uhr erfolgt.
- Der übrige Umfang des Marktbetriebes sowie die Lage und Schalleistung sämtlicher Schallquellen den Ansätzen der schalltechnischen Untersuchung vom Juni 2008 entspricht.

Die erlaubten Warenanlieferungszeiten und der lärmtechnisch relevante Umfang des Marktbetriebes werden in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor in entsprechender Weise verbindlich geregelt und vorgeschrieben werden. Eine Aufnahme der gutachterlichen Vorgaben in den Bebauungsplan ist wegen fehlender Rechtsgrundlagen leider nicht möglich. Damit können für die Anwohner gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Das Gutachten kann bei der Gemeinde Grömitz eingesehen werden.

Im Einfahrtsbereich an der Neustädter Straße wird zum Grundstück mit der Hausnummer 8 ein 2,10 m hoher Sichtschutzzaun festgesetzt, um das benachbarte Grundstück abzuschirmen.

5.6 Altlastensituation

Auf dem Grundstück Neustädter Straße 12 wurde bis vor Kurzem ein Busunternehmen mit einer Eigenbedarfstankstelle und einer Waschhalle betrieben. Im vorderen Bereich an der Neustädter Straße befand sich eine Tankstelle. Auf dem Grundstück Nr. 10 hat sich im Bereich des dortigen Wohngebäudes im Jahre 2002 ein Ölunfall ereignet, der nicht vollständig saniert werden konnte.

Um diese mögliche Altlastensituation abklären zu können, wurden vom Baugrundlabor Busse und Partner aus Neustrelitz zwei Fachgutachten erstellt. Das ist zum einen die „Altlastenuntersuchung Boden“ mit Datum vom 30.03.2007, die dem Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast nachgeht und ihn begutachtet. Die dazu ergangene orientierende Untersuchung hat keine Hinweise auf eine „schädliche Bodenveränderung oder eine Altlast“ ergeben. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind am Standort bei der geplanten Nutzung keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich“ (Seite 5 des Gutachtens). Außerdem hat die orientierende Untersuchung ergeben, dass „aus chemisch-ökologischer Sicht keine zwingend zu entsorgenden Böden bzw. Materialien vorliegen. Auch aus bautechnischer Sicht ist es nicht unbedingt erforderlich, die eventuell als Aushub anfallenden Böden zu entsorgen.“ (Seite 7/8 des Gutachtens). In der Schlussbemerkung auf Seite 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass „die durchgeführten chemischen ökologischen Untersuchungen Hinweise auf eine teilweise vorhandene, geringe Schadstoffbelastung ergeben. Die Nutzbarkeit des Grundstückes als Gewerbefläche aus chemisch-ökologischer Sicht dadurch aber nicht eingeschränkt

ist und keinen Sanierungsaufwand erfordert. ... Dies gilt insbesondere für den Standort des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 10, wo zu vermuten ist, dass unter dem Gebäude trotz der Sanierung des früheren Heizölschadens kleinräumig Restbelastungen verblieben sind.“

Außerdem hat das Baugrundlabor einen „geotechnischen Bericht“ mit Datum vom 29.03.2007 vorgelegt, der die Ergebnisse der oben genannten Untersuchung bestätigt. Auch dieser geotechnische Bericht kann bei der Gemeinde Grömitz eingesehen werden.

Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein teilt dazu ebenfalls positiv mit:

„Aus Altlastensicht bedarf es keine weitere Stellungnahme, da aus der Begründung zur Satzung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Grömitz (Spiegelstrich 5.6) hervorgeht, dass die Situation geprüft wurde und bereits eine Untersuchung im Planbereich stattgefunden hat. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen haben sich nicht ergeben.“

6. Ver- und Entsorgung

Das neue Gebäude kann an die auf den Grundstücken vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden. Die in den umgebenden Straßenzügen liegenden Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung zu gewährleisten.

In dem Baugebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten zwischen den Umbaumaßnahmen und diesen Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bauabschnitt vorgesehen. Die Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m jeweils parallel zum Trassenverlauf weder überbaut noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind vor der Bauausführung abzustimmen.

Gemäß Geotechnischer Bericht ist eine Versickerung nicht zu empfehlen. Das vom Plangebiet abfließende Niederschlagswasser wird über eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus einem Regenklärbecken in den Scheidebach – Gew. 2.1 des WBV Cismar – eingeleitet. Sofern sich die bereits zugelassene Einleitungsmenge aus der städtischen Oberflächenentwässerung in den Scheidebach verändert, ist bei der Wasserbehörde eine Änderung des Erlaubnisbescheides vom 30.05.1997, AZ: 620.3224.016035.0000A, zu beantragen. Mit den Planunterlagen ist der Wasserbehörde der hydraulische Nachweis der zulässigen Oberflächenbeschickung im Regenklärbecken vorzulegen.

Das anfallende Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage Cismar des Zweckverbandes Karkbrook zugeführt.

Soweit für die Gründung des geplanten Bauwerkes eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 2 – 7 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen. Bei Grundwasserentnahmen von 2.000 bis 10 Millionen m³/Jahr ist zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Ergibt sich aus der Vorprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

7. Bodenordnende Maßnahmen u. Finanzierung

Das Einzelhandelsgeschäft sowie die notwendigen Stellplätze und Anlieferbereiche werden durch einen Investor errichtet. Bodenordnende Maßnahmen sind daher zur Verwirklichung der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung nicht notwendig. Die Planungskosten werden der Gemeinde Grömitz durch den Investor von der Hand gehalten. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat die Begründung in der Sitzung

am 11.12.2008 gebilligt.

Grömitz, den.....12. Jan. 2009.....



.....
Bürgermeister





23743 Grömitz

Kreis Ostholstein

Schalltechnische Untersuchung

für den

Neubau eines NETTO-Marktes

Neustädter Straße

Diese Fassung der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 45, 12. Änderung hat in der Zeit vom 01.09.2008 bis zum 02.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Grömitz, 06.10.2008



Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Stein)

Auftraggeber : CKS Bau- und Projektentwicklung GmbH & CO. KG
Hauptstraße 5
18279 Lalendorf

INHALT

Blatt Nr.

1.	Allgemeines	1
2.	Örtliche Situation	2
3.	Immissionsrichtwerte	3
4.	Berechnungsverfahren	4
5.	Emission, Grunddaten	5
6.	Immissionen	8
7.	Schallschutzmaßnahmen	10
8.	Zusammenfassung	11

ANLAGEN

- 1 Übersichtsplan
- 2 Lageplan Gewerbelärm gesamt
- 3 Lageplan Maximalpegel
- 3 Vergleich Immissionsrichtwerte - TA Lärm
- 5 Teil-Beurteilungspegel

1. Allgemeines

In der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein, ist der Neubau eines NETTO-Marktes im B-Plan Nr. 45, 12. Änderung, an der Neustädter Straße geplant.

Der Markt entsteht auf einer Fläche zwischen der Straße „Kleine Weide“ und „Neustädter Straße“, die z. Zt. von einem Busreiseunternehmen mit Geschäftsräumen und Betriebs-halle genutzt wird.

Der geplante NETTO-Markt erhält eine Nettoverkaufsfläche von ca. 800 m² und 53 Kundenstellplätze, die eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit sowohl über die „Neustädter Straße“ wie auch über die „Kleine Weide“ erhalten.

Der Markt wird künftig täglich tagsüber von bis zu 2 Lkw (jeweils max. 30 Paletten) mit Waren versorgt.

Die Belieferung mit LKW erfolgt ausschließlich von der Straße „Kleine Weide“ aus. Die Lieferfahrzeuge werden direkt von der Straße auf das nördliche Betriebsgelände fahren und von dort rückwärts in die eingehauste Ladezone an der Ostseite des Marktgebäudes rangieren. Der Ladezonenbereich erhält keine Laderampe.

Der gesamte Entladevorgang findet ebenerdig im eingehausten Bereich der Ladezone statt.

Eine Warenanlieferung im Nachtzeitraum zwischen 22⁰⁰ und 6⁰⁰ Uhr ist vom Marktbetreiber nicht vorgesehen.

Östlich des NETTO-Marktgeländes schließen sich Stellplatzflächen an, die teilweise einem vorhandenen Markant-Einkaufsmarkt (privates Parken, 42 Stellpl.) zugehörig sind, sowie weitere 68 öffentliche Parkplätze.

Diese werden als Vorbelastung in allen schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung soll sein - aufgrund der geplanten anlagebezogenen Lärmquellen des Marktes - die Gesamtbelastung für die umliegende, vorhandene Wohnbebauung rechnerisch zu ermitteln und darzustellen.

Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen zu empfehlen.

2. Örtliche Situation

Die Lagepläne (Anlage 2 - 3) zeigen den Untersuchungsraum mit allen maßgeblichen Geräuschquellen und dem vorhandenen Gebäudebestand.

Für den B-Plan Nr. 45, 12. Änderung ist Sondergebiet (Zweckbestimmung Lebensmittel-Einzelhandel) ausgewiesen, für das gesamte nahe Umfeld des Marktgeländes weisen die rechtskräftigen B-Pläne MI-Gebiet aus.

Plangrundlage zur Übernahme der Geografie in das Berechnungsprogramm ist der Entwurfslageplan zu diesem Bauvorhaben (Stand 04.06.2008), bearbeitet vom Architekten Dipl.-Ing. Willi Lemke aus 18055 Rostock.

Die Pläne wurden als EDV-Daten bereitgestellt und in das Lärmberechnungsprogramm zur Weiterverarbeitung eingelesen.

3. Immissionsrichtwerte

Gemäß TA Lärm, Abschnitt 6 sind nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden maßgebend :

Auszug TA Lärm :

Gebietsart		Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Mischgebiet	MI	60	45

Der Tageszeitraum gilt von 6:00 – 22:00 Uhr, der Nachtzeitraum von 22:00 – 6:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die o.g. Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden.

Maßgebend für Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 – 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Weiterhin sind gem. der Richtlinie für Wohngebiete wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen ein Zuschlag auf den Beurteilungspegel von 6 dB(A) für den Zeitraum von werktags 6:00 – 7:00 und von 20:00 – 22:00 Uhr zu berücksichtigen.

Dieser Zuschlag entfällt hier, da rundum ausschließlich MI – Gebiet ausgewiesen ist.

4. Berechnungsverfahren

Der geplante Verbrauchermarkt stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG dar.

Sie sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Zur Beurteilung des Anlagenlärms wird die TA Lärm in der Fassung vom 26. August 1998 herangezogen in Verbindung mit den dort festgeschriebenen Rechenverfahren und Beurteilungskriterien.

Weiterhin wird zur Ermittlung der unterschiedlichen Lärmanteile auf nachfolgend aufgeführte Richtlinien und deren Empfehlungen zurückgegriffen :

- Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage 2007.
- Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen und Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Heft 192 vom 16.05.1995 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.
- Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 3, Jahr 2005

Sämtliche Lärmberechnungen werden mit dem Berechnungsprogramm „SoundPLAN 6.5“ durchgeführt.

5. Emission, Grunddaten der Lärmquellen

Maßgebende Geräuschanteile der Anlage gehen vom Kundenparkplatz, der Ladezone mit Anlieferverkehren, sowie vom Verflüssiger aus (Anlage 2).

Es werden nachfolgende Parameter für die Lärmberechnung zugrundegelegt.

5.1 Parkplätze

- Kundenparkplatz NETTO - geplant

Der geplante Kundenparkplatz erhält 53 Stellplätze und soll gesamt in ebener Pflasteroberfläche gebaut werden.

Ausgehend von den Empfehlungen in der vg. Bayernlärmstudie wird für Kundenparkplätze an Discountmärkten mit einer Bewegungshäufigkeit von 0,17 bezogen auf 1 m² Nettoverkaufsfläche gerechnet. Der NETTO-Markt erhält eine Verkaufsfläche von 800 m².

Aus der Bewegungshäufigkeit auf dem Parkplatz errechnen sich ca. 1.900 Kunden-Kfz-Bewegungen /Tag auf dem gesamten Parkplatz.

Aus Unkenntnis der sich später einstellenden Fahrbeziehungen wird hier sicherheitshalber mit 50 % (950 Bewegungen) über die nördliche Anbindung zur Straße „Kleine Weide“ gerechnet.

- Kundenparkplatz Markant-Markt - vorhanden

Der vorhandene Kundenparkplatz weist 42 Stellplätze auf. Die Fahrgassen sind in Asphalt ausgeführt, die Stellplätze in ebenem Pflaster.

Ausgehend von den Empfehlungen in der vg. Bayernlärmstudie wird für Kundenparkplätze an Verbrauchermärkten mit einer Bewegungshäufigkeit von 0,10 bezogen auf 1 m² Nettoverkaufsfläche gerechnet. Der vorhandene Markant-Markt hat eine Verkaufsfläche von ca. 900 m².

- Öffentlicher Parkplatz - vorhanden

Der vorhandene öffentliche Parkplatz weist 68 Stellplätze auf. Die Fahrgassen und Stellplätze sind in ebenem Pflaster ausgeführt.

Ausgehend von den Empfehlungen in der vg. Bayernlärmstudie wird für Parkplätze am Rande der Innenstadt mit einer Bewegungshäufigkeit von 1,0 je Stellplatz und Stunde gerechnet.

5.2 Fahrweg der Liefer-Lkw

Die Belieferung des NETTO-Marktes mit LKW erfolgt ausschließlich von der Straße „Kleine Weide“ aus.

Die Lieferfahrzeuge werden direkt von der Straße auf das nördliche Betriebsgelände fahren und von dort rückwärts in die eingehauste Ladezone an der Ostseite des Marktgebäudes rangieren. Der Ladezonenbereich erhält keine Laderampe.

Gemäß Auskunft des NETTO-Marktbetreibers werden max. 2 LKW tagsüber den Markt anfahren und mit Waren beliefern.

Jeder Liefer-Lkw wird jeweils mit einer Hin- und Rückfahrt berücksichtigt.

Für diesen Fahrweg wird mit einem Schalleistungspegel von 63 dB(A) je Meter pro Stunde gerechnet.

Der Fahrweg wird hier als Linienschallquelle definiert.

5.3 Rangierfahrt der Liefer-LKW

Die Lieferfahrzeuge werden auf dem Betriebsgelände rückwärts in die Ladezone des NETTO-Marktes rangieren.

Für diesen Rangierweg wird hier gem. vg. Technischen Bericht mit einem Schalleistungspegel von max. 68 dB(A) je Meter pro Stunde mit 2 Min. Einwirkzeit je Ereignis gerechnet.

Der Rangierweg wird ebenfalls als Linienschallquelle definiert.

5.4 Warenentladung mittels Paletten-Handhubwagen

Sämtliche Warenentladungen für den NETTO-Markt erfolgen mittels Paletten-Handhubwagen über die fahrzeugeigene Ladebordwand.

Die Ladezone wird ohne Rampe ausgeführt und ist so konzipiert, dass die LKW's ebenerdig mit der Rückfront bis in das Ladezonengebäude einfahren können.

Somit findet der Entladevorgang über die fahrzeugeigene Ladebordwand im Inneren des Ladezonengebäudes statt.

Laut Auskunft des NETTO-Marktbetreibers werden dabei bis zu ca. 30 Paletten je LKW entladen.

Gem. vgl. Technischen Bericht der Hessischen Landesanstalt für Umwelt wird je Paletten-Entladevorgang über die fahrzeugeigene Ladebordwand mit einem Schalleistungspegel von 88 dB(A) gerechnet. Je Palette werden dabei 2 Ereignisse berücksichtigt.

5.5 Kühlaggregat (Verflüssiger)

Der Standort des Verflüssigers für den geplanten NETTO-Markt wird vom Marktbetreiber an der Südwand der Ladezone (Rückseite) angegeben.

Die gängigen Verflüssigertypen (Fa. Linde o.ä.) erzeugen einen Schalleistungspegel von ca. 70 dB(A) und werden im 24 Stunden-Betrieb in den Berechnungen berücksichtigt.

5.6 Maximalpegel, Geräuschspitze Einzelgeräusch

Im Umfeld der Fahr- und Rangierwege der Liefer-LKW werden die Geräuschspitzen gesondert ermittelt.

Gem. vgl. Technischen Bericht erzeugt das Entlüften der Betriebsbremse des Lkw (z.B. bei jedem Abbremsvorgang) einen Schalleistungspegel von ca. 108 dB(A) je Ereignis und ist damit das lauteste, kurzzeitige Einzelgeräusch dieser geplanten Anlage.

Das Entlüften der Betriebsbremse wird technisch bedingt auch während des normalen Fahrbetriebes automatisch ausgelöst. Der Zeitpunkt hierfür kann daher nicht genau bestimmt werden.

Für die vorliegende Untersuchung wird es als lautestes Einzelgeräusch vom Berechnungsprogramm automatisch auf dem Fahrweg der LKW's auf dem für die Untersuchungsorte nahegelegensten Punkt als Maximalpegel (LN,max) berechnet und in den Tabellen der Anlage 4 gesondert ausgewiesen.

6. Immissionen

Als Immission wird die individuelle Lärmbelastung an einem bestimmten Immissionsort (z.B. Empfängerpunkt am Gebäude) bezeichnet.

Sie ist im Wesentlichen abhängig von folgenden Einflüssen auf dem Schallausbreitungsweg :

- Entfernung zwischen Immissionsort und Schallquelle
- Pegelminderung durch Abschirmung (Wall, Wand, Gebäude)
- Pegelerhöhung durch Reflexionen (z.B. gegenüberliegende Häuserzeile)

In der Schallausbreitungsberechnung werden alle im Lageplan dargestellten Lärmquellen, Gebäude, Hindernisse und Immissionspunkte berücksichtigt.

• Nachtzeitraum

Da eine Warenanlieferung im Nachtzeitraum zwischen 22⁰⁰ und 6⁰⁰ Uhr ausgeschlossen wird, verbleibt als einzige Schallquelle im Nachtzeitraum der Verflüssiger an der Rückwand der Ladezone des NETTO-Marktes, der für „Ergebnisse auf der sicheren Seite“ im 24-Stunden-Dauerbetrieb als Emissionsquelle berücksichtigt wird.

Die Berechnungsergebnisse zeigen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an der vorhandenen Wohnbebauung.

Am lautesten Immissionsort – Neustädter Straße Nr. 14-16, Nordseite - verbleibt der Beurteilungspegel mit gerundet ca. 42 dB(A) deutlich unter den Richtwerten von 45 dB(A) nachts (Anlage 4).

Somit ist der Nachtzeitraum überschreitungsfrei und wird nicht weiter betrachtet.

- **Tageszeitraum**

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts überall eingehalten werden können.

- Bereich Kundenparkplatz NETTO-Markt

An dem nahegelegensten Haus, „Neustädter Straße“ Nr. 8 (Apotheke), Nordwestseite, werden die Immissionsrichtwerte tagsüber mit einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) jedoch voll ausgeschöpft (Anlage 2 u. 4).

Maßgebender Grund hierfür ist der Lärm aus dem nahegelegenen geplanten Kunden-Parkplatz des NETTO-Marktes (Anlage 5).

In den Berechnungen wird von einer gleichmäßigen Auslastung des Parkplatzes über den gesamten Tageszeitraum ausgegangen.

An der Grenze zum Wohn- und Geschäftshaus „Neustädter Straße“ Nr. 8 liegen die Stellplätze jedoch verhältnismäßig weit entfernt vom Eingang des Marktes und werden somit oft erst nachrangig belegt werden. Daher wird es im praktischen Betrieb hier größtenteils etwas leiser sein als jetzt berechnet.

An der Nordostseite des Hauses führt der Lärm aus dem geplanten NETTO-Parkplatz in der energetischen Addition mit dem Lärmanteil aus dem vorhandenen Markt-Parkplatz zu Beurteilungspegeln von rd. 60 (59,2) dB(A) und erreicht den Richtwert ebenfalls.

- Bereich Ladezone und Fahrwege Liefer-LKW

Im angrenzenden Nahbereich der Warenanlieferung an der Ladezone mit den Entladegeräuschen sowie den Fahr- und Rangierbewegungen der LKW, verbleiben die Beurteilungspegel an den Wohnhäusern der Straße „Kleine Weide“ Nr. 5 –10 mit max. 57 dB(A) deutlich unter den Richtwerten von 60 dB(A) (Anlage 2 u. 4).

Lärmtechnisch von Vorteil ist die Entladung der Paletten im Schutz des Ladezonengebäudes. Es dringt nur Schall aus der offenen Seite der Ladezone, welcher zusätzlich von dem davor stehenden Liefer-LKW abgeschirmt wird.

Die Berechnung des Maximalpegels einzelner Geräuschspitzen im Bereich der Ladezonen und der Fahr- und Rangierwege der Liefer-LKW's ergeben tags keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte.

Die Beurteilungspegel hierfür liegen an allen untersuchten Immissionspunkten noch mindestens um 6 dB(A) unter den für dieses Kriterium zulässigen Richtwerten (Anlage 3 u. 4).

7. Schallschutzmaßnahmen

Besondere Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung durch die Geräusche des Marktbetriebes werden nicht erforderlich, da an sämtlichen Immissionsorten die zulässigen Richtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.

Um den Betrieb des geplanten NETTO-Marktes aus schalltechnischer Sicht schadlos für die in der Nachbarschaft vorhandenen Wohngebäude durchführen zu können, sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen:

- Keine Warenanlieferung im Nachtzeitraum zwischen 22⁰⁰ und 6⁰⁰ Uhr.
- Der übrige Umfang des Marktbetriebes sowie die Lage und Schalleistung sämtlicher Schallquellen muss den Ansätzen dieser Untersuchung entsprechen.

Die hier getroffenen Aussagen basieren auf einer rechnerischen Immissionsprognose nach den Beurteilungskriterien der TA Lärm in der Fassung vom 26. August 1998.

Bearbeitet :

Gosch-Schreyer-Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Piperberg 4, 23843 Bad Oldesloe
Tel. 04531 / 67070
Fax 04531 / 67079
e-mail : oldesloe@g.s-p.sig.de

Bad Oldesloe, im Juni 2008



ÜBERSICHTSPLAN

200

-300

-400

100

0

100

0

-200

-300

-400

Anlage : 2
Blatt : 1

Juni 2008



PAPERBARG 4 23843 BAD OLDESLOE
TEL.: 04531-6707-0 FAX : 04531-6707-79
E-mail : oldesloe@gsp-ig.de

Legende :

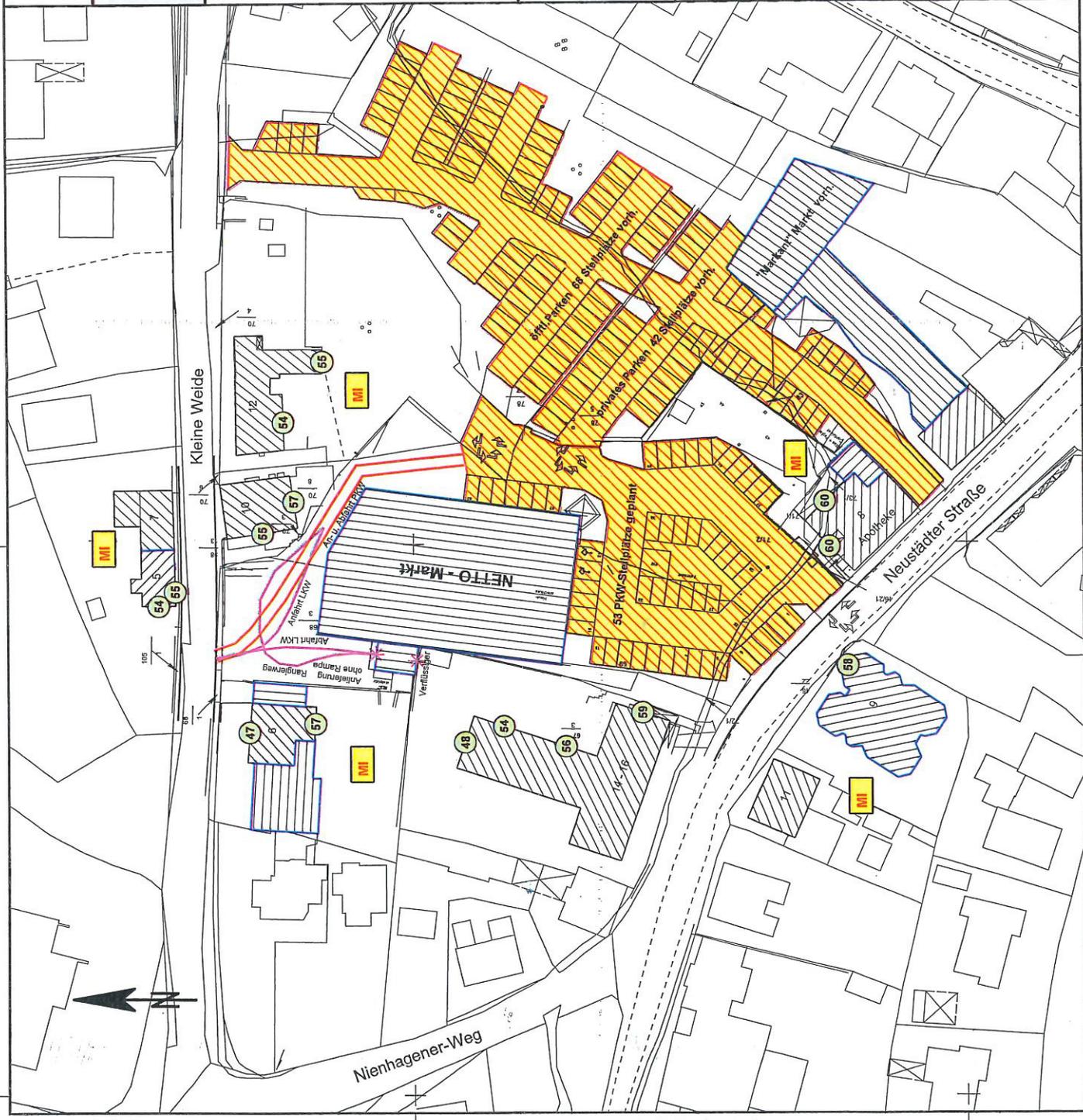
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Fassadenpunkt
- Konflikt-Fassadenpunkt
- Parkplatz
- Schallquelle
- Linienschallquelle LKW
- Fahrweg PKW

23743 Grömitz
Neubau eines NETTO-Marktes
Neustädter Straße



Prognose - Berechnungsfall hier :
Höchstpegel - Tag
berechnete Situation :
Anlage - Gesamtlärm

Schalltechnische Untersuchung zur Bauleitplanung
Beurteilungspegel
Lärmpegel am Untersuchungspunkt
Berechnungsverfahren gem. TA Lärm



Juni 2008

Anlage : 3
Blatt : 1



PAPERBARG 4 23843 BAD OLDESLOE
TEL.: 04531-6707-0 FAX : 04531-6707-79
E-mail : oldesloe@gsp-ig.de

Legende :

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Fassadenpunkt
- Konflikt-Fassadenpunkt
- Parkplatz
- Schallquelle
- Linien-schallquelle LKW
- Fahrweg PKW

23743 Grömitz

Neubau eines NETTO-Marktes

Neustädter Straße

Maßstab 1 : 300



100

Prognose - Berechnungsfall hier :

Maximalpegel - Tag

berechnete Situation :

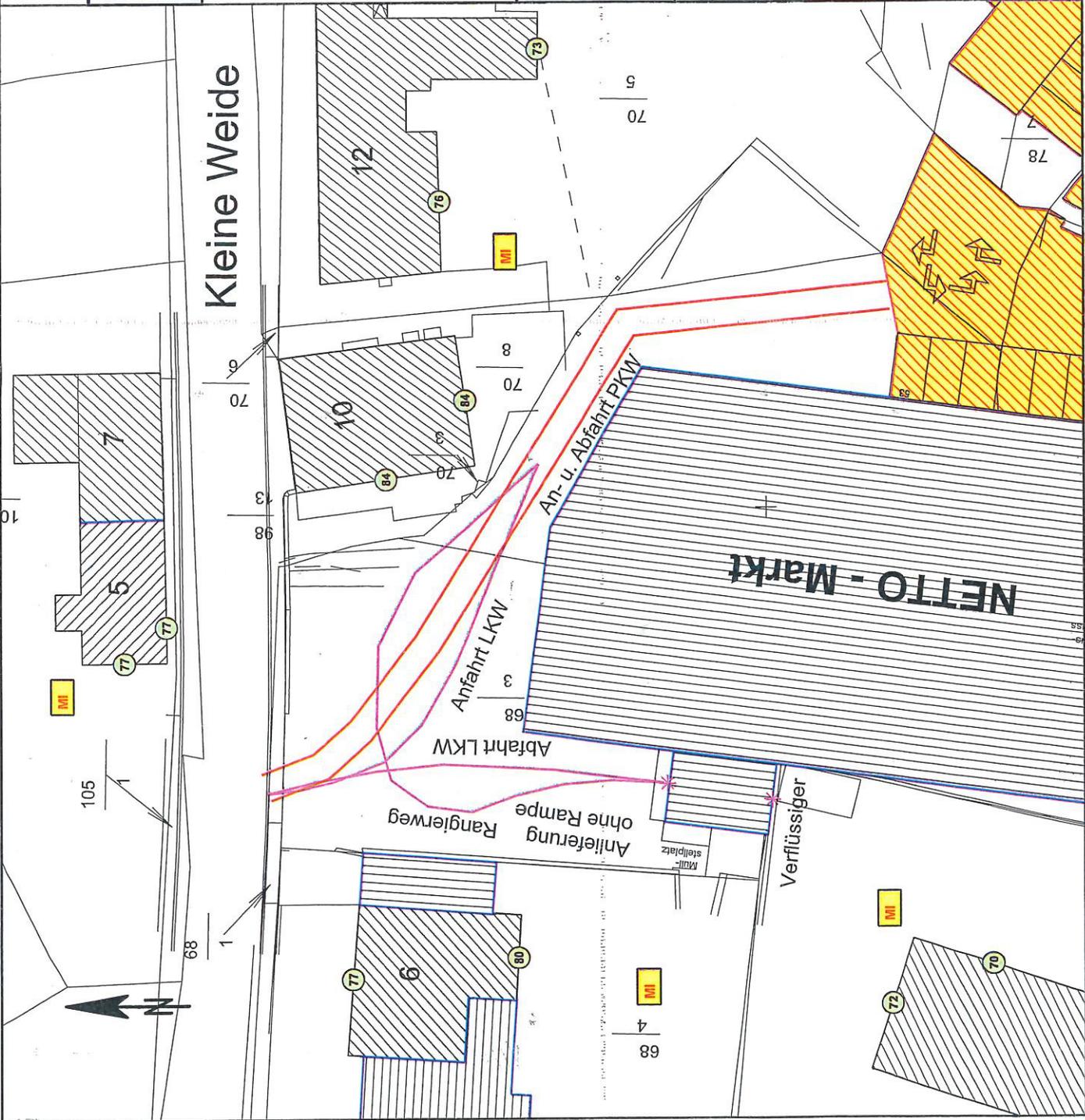
Anlage - Gesamtlärm

Schalltechnische Untersuchung zur Bauleitplanung

Beurteilungspegel

Lärmpegel am Untersuchungspunkt
Berechnungsverfahren gem. TA Lärm

Kleine Weide



105

68

70

70

70

70

70

70

70

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

71

NETTO - Markt

Anlieferung ohne Rampe Rangierweg

Abfahrt LKW

Anfahrt LKW

An- u. Abfahrt PKW

Verflüssiger

stellplatz

Kauf-

68

68

68

70

70

70

70

70

70

70

70

70

73

76

76

76

76

76

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

78

</

Beurteilungspegel am Immissionsort
Lärm aller Gewerbelärmquellen

Name Immissionsort	Richtung	Ge- schoß	Gebiets nutzug	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	RW,T,max dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT,max,diff dB(A)	LrN,max,diff dB(A)
Kleine Weide 10	S	EG	MI	60	45	56,1	9,9	---	---	90,0	65,0	84	---	---	---
		1. OG		60	45	55,7	11,0	---	---	90,0	65,0	82	---	---	---
Kleine Weide 10	W	EG	MI	60	45	54,3	12,4	---	---	90,0	65,0	84	---	---	---
		1. OG		60	45	54,0	14,1	---	---	90,0	65,0	82	---	---	---
Kleine Weide 12	S	EG	MI	60	45	53,0	5,7	---	---	90,0	65,0	71	---	---	---
		1. OG		60	45	54,3	6,4	---	---	90,0	65,0	72	---	---	---
Kleine Weide 12	S	EG	MI	60	45	53,1	8,6	---	---	90,0	65,0	76	---	---	---
		1. OG		60	45	54,0	9,3	---	---	90,0	65,0	76	---	---	---
Kleine Weide 5	W	EG	MI	60	45	52,5	19,7	---	---	90,0	65,0	77	---	---	---
		1. OG		60	45	53,7	20,9	---	---	90,0	65,0	77	---	---	---
Kleine Weide 5	S	EG	MI	60	45	53,4	17,0	---	---	90,0	65,0	77	---	---	---
		1. OG		60	45	54,5	18,6	---	---	90,0	65,0	76	---	---	---
Kleine Weide 6	N	EG	MI	60	45	46,1	11,8	---	---	90,0	65,0	77	---	---	---
		1. OG		60	45	46,3	12,7	---	---	90,0	65,0	76	---	---	---
Kleine Weide 6	S	EG	MI	60	45	54,7	25,3	---	---	90,0	65,0	79	---	---	---
		1. OG		60	45	56,3	26,7	---	---	90,0	65,0	79	---	---	---
Neustädter Straße 14-16	N	EG	MI	60	45	45,1	41,8	---	---	90,0	65,0	70	---	---	---
		1. OG		60	45	46,6	41,6	---	---	90,0	65,0	71	---	---	---
		2. OG		60	45	47,1	41,1	---	---	90,0	65,0	71	---	---	---

Beurteilungspegel am Immissionsort Lärm aller Gewerbelärmquellen

Name Immissionsort	Richtung	Geschloß	Gebietsnutz	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	RW,T,max dB(A)	RW,N,max dB(A)	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT,max,diff dB(A)	LrN,max,diff dB(A)
Neustädter Straße 14-16	O	EG	MI	60	45	51,1	41,1	---	---	90,0	65,0	68	---	---	---
		1. OG		60	45	52,4	40,9	---	---	90,0	65,0	69	---	---	---
		2. OG		60	45	53,1	40,6	---	---	90,0	65,0	69	---	---	---
Neustädter Straße 14-16	O	EG	MI	60	45	54,1	38,0	---	---	90,0	65,0	64	---	---	---
		1. OG		60	45	54,9	38,1	---	---	90,0	65,0	65	---	---	---
		2. OG		60	45	55,1	38,0	---	---	90,0	65,0	67	---	---	---
Neustädter Straße 14-16	O	EG	MI	60	45	58,9	31,3	---	---	90,0	65,0	55	---	---	---
		1. OG		60	45	59,0	32,5	---	---	90,0	65,0	57	---	---	---
		2. OG		60	45	58,9	32,4	---	---	90,0	65,0	59	---	---	---
Neustädter Straße 8	NW	EG	MI	60	45	60,0	8,9	---	---	90,0	65,0	42	---	---	---
		1. OG		60	45	59,8	9,6	---	---	90,0	65,0	43	---	---	---
		2. OG		60	45	59,3	12,7	---	---	90,0	65,0	49	---	---	---
Neustädter Straße 8	NO	EG	MI	60	45	58,9	8,5	---	---	90,0	65,0	44	---	---	---
		1. OG		60	45	59,1	7,8	---	---	90,0	65,0	44	---	---	---
		2. OG		60	45	59,2	11,2	---	---	90,0	65,0	49	---	---	---
Neustädter Straße 9	NO	EG	MI	60	45	56,5	19,2	---	---	90,0	65,0	49	---	---	---
		1. OG		60	45	57,3	20,1	---	---	90,0	65,0	50	---	---	---
		2. OG		60	45	57,5	21,5	---	---	90,0	65,0	52	---	---	---
		3. OG		60	45	57,4	22,6	---	---	90,0	65,0	54	---	---	---

Teilbeurteilungspegel

Lärm aller Gewerbelärmquellen

12.06.2008

Schallquelle	Quellentyp	Gruppe	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)
Neustädter Straße 8 EG HR NW LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 60,0 dB(A) LrN 8,9 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-7,3		41,7
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		1,3		41,4
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-0,6		40,8
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		8,9	8,9	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		25,1		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		38,0		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		44,3		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		59,9		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	27,8		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	28,1		
Neustädter Straße 8 1. OG HR NW LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 59,8 dB(A) LrN 9,6 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-6,2		43,1
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		2,4		43,0
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		0,1		41,7
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		9,6	9,6	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		25,1		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		38,7		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		45,5		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		59,6		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	28,6		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	28,9		
Neustädter Straße 8 2. OG HR NW LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 59,3 dB(A) LrN 12,7 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-1,2		48,6
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		7,2		48,4
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		4,2		46,0
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		12,7	12,7	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		25,5		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		39,5		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		46,6		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		59,0		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	29,3		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	29,6		
Neustädter Straße 8 EG HR NO LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 58,9 dB(A) LrN 8,5 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-6,2		42,7
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		2,4		43,6

Teilbeurteilungspegel

Lärm aller Gewerbelärmquellen

12.06.2008

Schallquelle	Quellentyp	Gruppe	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		0,8		43,6
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		8,5	8,5	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		27,1		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		40,2		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		53,6		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		57,3		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	29,7		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	29,7		
Neustädter Straße 8 1. OG HR NO LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 59,1 dB(A) LrN 7,8 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-6,5		43,4
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		2,6		43,9
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		0,0		43,9
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		7,8	7,8	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		24,9		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		41,1		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		54,8		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		56,9		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	30,4		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	30,4		
Neustädter Straße 8 2. OG HR NO LrT,max 60 dB(A) LrN,max 45 dB(A) LrT 59,2 dB(A) LrN 11,2 dB(A)						
Rangierweg Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		-1,6		48,8
Anfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		7,6		49,1
Abfahrt Liefer-LKW	Linie	Standardgruppe		4,6		49,1
Verflüssiger	Punkt	Standardgruppe		11,2	11,2	
Palettenhubwagen-Entladung	Punkt	Standardgruppe		25,5		
Öffentliches Parken	Parkplatz	Parkplatzlärm		42,0		
Parkplatz Markant	Parkplatz	Parkplatzlärm		55,3		
Parkplatz NETTO-Markt	Parkplatz	Parkplatzlärm		56,8		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		L	31,2		
Kunden-PKW An- u. Abfahrt	Straße		R	31,1		